

Abteilung 2.5 - Schulen und Kindergärten
Sachbearbeiter(in): Flaig, Sabine
03.07.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	18.07.2018
Gemeinderat (öffentlich)	25.07.2018

Teilweise Leitungsfreistellung Kindergartenleitungen in Einrichtungen mit 3 Gruppen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2018 auf teilweise Leitungsfreistellung von Kindergartenleitungen in Einrichtungen mit drei Gruppen wird zugestimmt.

Begründung:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 03.06.2018 in drei-gruppigen Kindertageseinrichtungen die Leiterinnen jeweils mit 30% von der pädagogischen Arbeit mit den Kindern für Leitungsaufgaben freizustellen. Die CDU-Fraktion greift hiermit einen von der katholischen Gesamtkirchengemeinde in nichtöffentlicher Sitzung der Kindergartenkommission am 17.05.2018 gestellten Antrag auf. Dieser Antrag wird auch von der evangelischen Kirchengemeinde unterstützt.

Bislang sind in Rottweil in Einrichtungen mit vier Gruppen die Leitungen mit 50% freigestellt, ab der fünften Gruppe dann mit 100%. Somit verfügen aktuell aufgrund dieser Regelung von den neun katholischen Einrichtungen vier Einrichtungen über eine Leitungsfreistellung, von den drei evangelischen Einrichtungen lediglich eine Einrichtung.

Für Einrichtungen mit weniger als vier Gruppen gibt es bei uns bislang keine Leitungsfreistellung. Dies ist ein Aspekt, den die Kirchenvertreter schon geraume Zeit – bereits seit 2014 – anmahnen. Es zeichnet sich deshalb schon längere Zeit ab, dass auch in Einrichtungen mit drei Gruppen eine Leitungsfreistellung erforderlich ist.

Die Einrichtungsleitung in den Kindertagesstätten ist immer auch zugleich Gruppenleitung einer Kindergarten- bzw. Krippengruppe. Die Aufgaben sind jedoch nicht identisch, so dass hier deutliche Zusatzarbeit von der Leitung zu erbringen ist. Besonders drastisch kommt diese Mehrarbeit in Einrichtungen zum Tragen, die eben über drei Gruppen verfügen.

Der Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung ist mittlerweile auch bei uns im eher ländlich geprägten Raum angekommen. Stellen, auch unbefristete, können in Teilen gar nicht oder manchmal nur mit weniger geeigneten Bewerbern besetzt werden. Dadurch bedingt entstehen oftmals auch Personalausfälle bzw. -engpässe, die irgendwie aufgefangen werden müssen. Dies zu lösen bzw. zu organisieren, ist zunächst Aufgabe der Leitung vor Ort. Diese Tätigkeit hat in der letzten Zeit natürlich deutlich zugenommen, wie auch sonstige Verwaltungstätigkeiten. Bei letzterer könnte man versucht sein, diese auf eine Verwaltungskraft zu übertragen, um so die Leitung, die ja vor allem pädagogische Fachkraft ist, zu entlasten. Dies ist aber leider nicht möglich, da die Verwaltungstätigkeit in einer Kindertageseinrichtung pädagogisches Wissen erfordert, das einer Verwaltungskraft in der Regel fehlt.

Weiterhin in den Aufgabenbereich einer Leitung fallen die zahlreichen Elterngespräche, Beratungsgespräche, auch im Rahmen der sog. Erziehungspartnerschaften. In vielen Einrichtungen wird mittlerweile auch ein Mittagessen angeboten. Auch dies erhöht den Verwaltungsaufwand weiter.

Letztlich brauchen die Einrichtungsleitungen auch Zeit zur Mitarbeiterführung, da sie als Führungskräfte auch gegenüber ihren MitarbeiterInnen in der Verantwortung stehen. Ebenfalls hilft eine Leitungsfreistellung bei Personalengpässen, indem die Leitung im Bedarfsfall auch mal in einer Gruppe aushelfen muss. So kann eine Angebotsreduzierung vermieden werden.

Eine zusätzliche Leitungsfreistellung ist auch, gerade in Zeiten des Fachkräftemangels, unter dem Aspekt der Personalbindung und -pflege zu betrachten. Nur wenn sich Leitungskräfte wohl fühlen und nicht überlastet sind, machen sie ihre Arbeit gerne und gut und motivieren dadurch auch ihre KollegInnen. Kontinuität im Personalbereich ist in dem sensiblen Bereich der (Klein-)Kindbetreuung sehr wichtig, für Kinder wie auch Eltern.

Wir halten zusammen mit den kirchlichen Trägern eine Freistellung von 30% pro Einrichtung für angemessen. Ein geringerer %-Satz wäre nicht effektiv bzw. würde nicht wesentlich zur Entlastung der Leitungen und dadurch indirekt auch der Teams beitragen. In ein- und zweigruppigen Einrichtungen sehen wir diese Notwendigkeit derzeit nicht.

Aktuell würden dann insgesamt sechs Einrichtungen von der Neuregelung profitieren, nämlich 3 katholische Einrichtungen, eine evangelische Einrichtung und erstmals auch zwei städtische Einrichtungen. Somit würde sich der Personalmehrbedarf auf 6 x 30%, also gesamt 180% belaufen, was knapp 100.000 € jährlichen Personalkosten entspricht.

Die jeweils erforderlichen 30%-Personalmehrbedarf können sicherlich meist intern besetzt werden, da in den Einrichtungen auch viele Teilzeitkräfte beschäftigt sind, und hier sicher auch vereinzelt der Wunsch besteht, den Stellenanteil aufzustocken.

Die Umsetzung soll dann ab Januar 2019 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: Für die beiden städtischen Einrichtungen sind es rd. 33.000 € jährliche Personalmehrkosten, bei den 4 kirchlichen Einrichtungen rd. 66.000 € jährliche Personalmehrkosten, die entsprechend über die Betriebskostenzuschüsse abgerechnet werden.

Im Haushalt veranschlagt:	<input type="checkbox"/>	Ja		<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.):	<input type="checkbox"/>	Ja	€	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
Folgekosten:	<input type="checkbox"/>	Ja	€	<input type="checkbox"/>	Nein
Personelle Auswirkungen:					

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats folgt aus § 2, Ziff. 2 der Hauptsatzung.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2018 wird als separate Vorlage (Vorlage Nr. 096/2018) mit-versendet

Anlage 1: Schreiben der katholischen Gesamtkirchengemeinde vom 11.05.2018

Anlage 2: Schreiben der evangelischen Kirchengemeinde vom 08.05.2018